



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg

T +41 26 305 25 00

www.fr.ch/sfp

Service du sport Sspo
Amt für Sport SpA

Chemin des Mazots 2, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 62

sport@fr.ch - www.sportfr.ch

Richtlinien vom 1. August 2021 über die Anwendung der Massnahmen in der Berufsbildung im Rahmen des Förderprogramms « Sport-Kunst-Ausbildung »

gestützt auf das Sportgesetz vom 16. Juni 2010 (SportG);

gestützt auf das Sportreglement vom 20. Dezember 2011 (SportR);

gestützt auf das Reglement über die kulturellen Angelegenheiten vom 10. Dezember 2007 (KAR);

gestützt auf das Gesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2007 (BBiG);

gestützt auf das Reglement über die Berufsbildung vom 23. März 2010 (BBiR);

gestützt auf den Bericht vom Oktober 2013 des Staatsrats zum Postulat Eric Collomb < Schaffung von « S-K-A » Strukturen (Sport-Kunst-Ausbildung) im Kanton Freiburg (Bericht 2013-EKSD-20);

gestützt auf den Bericht zum Postulat 2017-GC-38 Romain Collaud, Gabrielle Bourguet « Konzept Sport-Kunst-Ausbildung » und zum Postulat 2017-GC-51 Philippe Savoy, Laurent Dietrich « Konzept Sport-Kunst-Ausbildung » vom 19. Februar 2019;

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Anwendungsbereich

¹Die vorliegenden Richtlinien sollen die Massnahmen in der beruflichen Grundbildung gemäss dem Förderprogramm « Sport-Kunst-Ausbildung » (nachstehend: SKA-Förderprogramm) in den verschiedenen Ausbildungszentren, d.h. die Berufsfachschulen, welche dem Amt für Berufsbildung (nachstehend: BBA) unterstellt sind, auf kohärente Weise umsetzen.

²Auch können Sie als Grundlage für die Anwendung des SKA-Status in den Lehrbetrieben und überbetrieblichen Kursen (üK) dienen. Diese Massnahmen werden nachstehend Massnahmen für die Berufsbildung (MBB) genannt.

³In diesen Richtlinien werden insbesondere die verschiedenen Kategorien von Nachwuchssportlerinnen und -sportlern sowie Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern, denen diese Massnahmen zugutekommen, die Art sowie das Antragsverfahren und die Bewilligungsmodalitäten festgelegt.

Art. 2 Talentkategorien Sport / Kunst

¹Die Gewährung der Massnahmen in den Berufsfachschulen, Lehrbetrieben, überbetrieblichen Kursen (üK) im Rahmen des SKA-Förderprogramms hängt von der Aufnahme der Nachwuchssportlerin und des -sportlers oder der Nachwuchskünstlerin und des -künstlers in das Förderprogramm, die in der Gesetzgebung über den Sport (SportG) und in diesen Richtlinien geregelt wird, ab.

²Art und Umfang dieser Massnahmen werden gemäss der anerkannten Talentkategorien in Bezug auf die Nachwuchssportlerinnen und -sportler oder die Nachwuchskünstlerin und -künstler festgelegt, d.h.:

- a) Kategorie « SKA »: höchstes sportliches oder künstlerisches Niveau gemäss den Kriterien des Amts für Sport (nachstehend: SpA) respektive des Amts für Kultur (nachstehend: KA); sämtliche berufsbildende Massnahmen des SKA-Förderprogramms können gewährt werden;
- b) Kategorie « Espoir »: hohes sportliches Niveau gemäss den Kriterien des SpA; in den Grenzen dieser Richtlinien können gewisse schulische Massnahmen zur erleichterten Ausübung eines Sports gewährt werden;
- c) Kategorie « Ausserkantonale »: einer Sportlerin oder einem Sportler, die oder der eine nationale Swiss Olympic Talent Card (nachstehend: Talent Card) besitzt, oder einer Künstlerin oder einem Künstler, die oder der vom Freiburger Konservatorium (nachstehend : Konservatorium) anerkannt ist, leistet der Staat einen Beitrag an die Schulgelder, wenn sich der Ausübungsort eines Sports oder einer Kunstdisziplin auf hohem Niveau in einem anderen Kanton befindet und im Kanton Freiburg keine von der Direktion anerkannten Ausbildungsstrukturen vorhanden sind (Art. 7 SportG, Art. 16 SportR und Art. 34 KAR).

³Das SpA veröffentlicht auf seiner Website für jede Disziplin oder jeden Bereich die sportlichen und künstlerischen Kriterien für die Zulassung und für die Anerkennung der Kategorien «SKA» und «Espoir» sowie die entsprechenden Verfahren.

Art. 3 Betreuung in den verschiedenen beruflichen Ausbildungsorten

¹Die Direktionen der Berufsfachschulen ernennen eine SKA-Koordinatorin oder einen SKA-Koordinator, die oder der Mitglied der Direktion ist (Kontaktperson, Beraterin oder Berater). Diese oder dieser ist für die Betreuung, Begleitung und individuelle Unterstützung von Lernenden im SKA-Förderprogramm zuständig.

²Die SKA-Koordinatoren achten darauf, dass die SKA-Lernenden ihre sportliche oder künstlerische Karriere mit der Berufsbildung im Betrieb, den üK und der Schule vereinbaren können. Sie nehmen an den vom SpA organisierten Informationsveranstaltungen teil.

³Die Berufsfachschulen gewährleisten die Begleitung und Unterstützung der SKA-Lernenden sowie die Koordinierung mit dem Lehrbetrieb und den üK.

⁴Die Sportausbildungszentren und die Konservatorien ernennen eine Sport-/Kunstkoordinatorin oder einen Sport-/Kunstkoordinator, die oder der die Begleitung und Unterstützung der SKA-Lernenden, sowie die Koordinierung mit der Berufsfachschule, den üK und dem Lehrbetrieb gewährleistet.

Verfahren

Art. 4 Gesuch

¹Jedes Zulassungs- oder Freistellungsgesuch während der Rekrutierung muss dem SpA zugestellt werden.

²Das Gesuch muss bis spätestens 15. Februar vor Beginn des nächsten Schuljahres eingereicht werden (Art. 14 Abs. 1 SportR und Art. 34 KAR). Auf ein verspätetes Gesuch wird grundsätzlich nicht eingetreten. Im Terminplan auf der Website des SpA werden die einzelnen Verfahrensetappen des SKA-Förderprogramms präzisiert.

³Das SpA übermittelt das Gesuch einer Nachwuchskünstlerin oder eines Nachwuchskünstlers dem Konservatorium zur Stellungnahme.

Art. 5 Stellungnahme

¹Das SpA oder das Konservatorium prüft, ob alle Bedingungen des Artikels 13 SportR oder des Artikels 34 b KAR erfüllt sind.

²Das SpA leitet die Stellungnahme der zuständigen Schulleitung weiter, unter Präzisierung der anerkannten Kategorie der Nachwuchssportlerin oder des Nachwuchssportlers oder der Nachwuchskünstlerin und des Nachwuchskünstlers.

Art. 6 Entscheid

¹Der Lehrbetrieb¹ und die betroffene Schulleitung entscheiden unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SpA sowie der beruflichen und schulischen Kriterien über die Zulassung zum SKA-Förderprogramm (Art. 15 Abs. 1 SportR, Art. 34 KAR). Keine Partei kann dazu gezwungen werden, eine Lernende oder einen Lernenden zum SKA-Förderprogramm zuzulassen.

²In Übereinkunft mit dem Lehrbetrieb übermittelt die Schuldirektion ihren Entscheid dem SpA.

Art. 7 Vereinbarung

¹Eine Vereinbarung über die Teilnahmebedingungen am SKA-Förderprogramm wird alljährlich zwischen dem Nachwuchstalent Sport/Kunst, dem gesetzlichen Vertreter, der Sport/Kunst-Koordinatorin oder dem Sport/Kunst-Koordinator des Ausbildungszentrums oder des Konservatoriums, gegebenenfalls dem Lehrbetrieb und der SKA-Koordinatorin oder dem SKA-Koordinator der Berufsfachschule getroffen. In dieser Vereinbarung werden die MBB, die der Lernenden oder dem Lernenden zugutekommen, und die spezifischen Verpflichtungen betreffend die schulische Betreuung, die Berufspraxis und die Sport- oder Kunstausbildung sowie deren möglichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung angegeben.

²Ergänzend zur Gesetzgebung über den Sport und den kulturellen Angelegenheiten, werden im Anhang 1 dieser Richtlinien die Voraussetzungen für den Anspruch auf berufliche Massnahmen des SKA-Förderprogramms festgelegt.

³Die Vereinbarung kann im Verlauf des Schuljahres angepasst werden.

⁴Um die schulischen Ergebnisse der SKA-Lernenden an die Ausbildungszentren für Sport und Kunst, den Verbänden oder den Vereinen mitzuteilen, bedarf es der Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, oder jener der oder des volljährigen Lernenden.

Art. 8 Statusänderung des sportlich oder künstlerisch begabten Schülers

¹Die Sport/Kunstkoordinatorinnen oder die Sport/Kunstkoordinatoren, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter sowie die Sportlerinnen und Sportler oder die Künstlerinnen und Künstler sind verpflichtet, den Lehrbetrieb, die Direktion der Berufsfachschule, das BBA, die üK sowie das SpA über jede Änderung ihrer sportlichen oder künstlerischen Situation während des Schuljahrs zu informieren. Der Lehrbetrieb, die üK und die Schuldirektion prüfen die Situation und treffen, wenn nötig, angemessene Massnahmen.

²Kommt es im Laufe des Jahres zu ungenügenden Leistungen in der Berufspraxis und/oder der Schule, oder zur Nichtbeachtung der Vereinbarung, sollte der Lehrbetrieb und die SKA-Koordinatorin oder der SKA-Koordinator in erster Linie das Gespräch mit der Lernenden oder dem Lernenden, der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter oder dem Ausbildungszentrum für Sport/Kunst suchen. Falls dies zu keiner Lösung führt, kann der Lehrbetrieb und/oder die Schule die beruflichen und/oder schulischen Massnahmen stilllegen oder aufheben.

³Sind die schulischen Ergebnisse am Ende des Schuljahres ungenügend, hebt die Schulleitung oder der Lehrbetrieb die Zulassung zum SKA-Förderprogramm in der Regel endgültig auf.

⁴Die Schuldirektion informiert alle Partnerinnen und Partner (Lehrbetrieb, BBA, üK, SpA, Ausbildungszentrum Sport/Kunst, gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter, Lernende oder Lernenden) über jegliche Änderung, einschliesslich der Aufhebung des Anrechts auf den Status SKA der oder des Lernenden sowie über alle wichtigen Änderungen der gewährten beruflichen Massnahmen.

Massnahmen für die Berufsbildung (MBB)

Art. 9 Kategorie « SKA » oder « Espoir » und berufliche Massnahmen in Berufsfachschulen

Einem Nachwuchstalent der Kategorie « SKA » oder « Espoir » können die folgenden schulischen Massnahmen in Berufsfachschulen gewährt werden:

- a) Eine komplette Freistellung vom Sport- und/oder Musikunterricht;
- b) Eine Freistellung von den obligatorischen Sporttagen der Berufsfachschulen;
- c) Möglichkeit des Fernunterrichts (Onlineplattform) bei obligatorischer Teilnahme an Trainings, Trainingslagern oder bei Wettkämpfen, falls die Lernende oder der Lernende nicht am Präsenzunterricht teilnehmen kann;
- d) Eine Freistellung von den Ergänzungsfächern der Berufsmaturität, die nicht geprüft werden und bei denen lediglich die Schulnote zählt. Bei Nicht-Teilnahme an den betroffenen Fächern ist eine Kompensation durch zwei benotete persönliche Arbeitsaufträge möglich. Die Schulleitung vereinbart diese Möglichkeit mit der Lernenden oder dem Lernenden. Der Arbeitsaufwand steht

im Verhältnis zum «Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität» (PEC MP). In Absprache mit der SKA-Koordinatorin oder dem SKA-Koordinator und der Berufsmaturitätsvorsteherin oder dem Berufsmaturitätsvorsteher definiert die betroffene Berufsschullehrperson die Zielsetzungen und die zu realisierenden Arbeitsaufträge. Sie oder er begleitet die Lernende oder den Lernenden in seiner Arbeit und bewertet diese.

- e) Möglichkeit zum Klassenwechsel für gewisse Kurse;
- f) Freistellung für besondere Trainings, Trainingslager, Wettbewerbe, Aufführungen oder Wettkämpfe, aber höchstens 20 Tage pro Schuljahr. Diese Beurlaubung wird nach Vorlage eines Nachweises bewilligt (einer offiziellen Einladung und einem Gesuch, das von der Lernenden oder vom Lernenden, der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter und dem Lehrbetrieb unterschrieben ist);
- g) Nach Bedarf Stützkurse oder pädagogische Unterstützung bei verpassten Unterrichtsstunden, gemäss einem besonderen Antragsverfahren, welches in Anhang 2 festgelegt wird;
- h) In Anbetracht der in den Berufsfachschulen angebotenen Ausbildungen ist ein Berufsfachschulwechsel allenfalls möglich;

Art. 10 Kategorie « SKA » oder « Espoir » und berufliche Massnahmen im Lehrbetrieb

¹Akzeptiert der Lehrbetrieb die Zulassung der Lernenden oder des Lernenden zum SKA-Förderprogramm, wird er ermutigt, Flexibilität zu zeigen, damit die Aktivität der Lernenden oder des Lernenden mit dem Leistungssport kompatibel ist. Der Lehrbetrieb wird vor allem dazu aufgefordert:

- a) der Lernenden oder dem Lernenden zu ermöglichen, bei einem reduzierten Arbeitspensum mindestens zu der mit dem Arbeitgeber vereinbarten Vergütung für das reguläre Arbeitspensum zu arbeiten. Das Einverständnis des BBA ist erforderlich.
- b) die Arbeitsstunden mit dem Training abzustimmen. Die Arbeitszeit kann dem Arbeitspensum, dem Training oder den Wettkämpfen unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des ArG und den Verordnungen angepasst werden.

²Im Gegenzug zu diesen Massnahmen kann das Nachwuchstalent sein Erfolgsbild dem Lehrbetrieb zur Verfügung stellen. Dies muss jedoch in einer separaten schriftlichen Übereinkunft zwischen den Parteien festgehalten werden.

Art. 11 Schulbesuch im Kanton, aber ausserkantonale Sport- oder Kunstausbildung

Die Nachwuchssportlerinnen und -sportler oder Nachwuchskünstlerinnen und -künstler, die auf nationaler Ebene anerkannt sind und Sportlerinnen und Sportler, die zum SKA-Förderprogramm zugelassen sind und die über eine vor dem 15. Mai des vorhergehenden Schuljahres ausgestellten nationalen Talent Card verfügen, können bei positiver Stellungnahme des SpA, von den gesamten beruflichen SKA-Massnahmen profitieren, selbst wenn sie in einem Verein oder einer Sportausbildungsstruktur ausserhalb des Kantons trainieren. Allerdings müssen sie Mitglied eines Freiburger Verbands oder Vereins sein (Art. 16 Abs. 2 Bst. a SportR)

Art. 12 Schulung ausserhalb des Kantons

Vorbehalten bleiben die MBB der SKA-Lernenden, welche berufsbildende Kurse ausserhalb des Kantons besuchen, sowie die MBB der SKA-Lernenden aus anderen Kantonen. Diese Fälle werden von Fall zu Fall geregelt.

Art. 13 Überbetriebliche Kurse

Die Verantwortlichen der üK werden aufgefordert, Flexibilität gegenüber den SKA-Lernenden zu zeigen.

Schlussbestimmung

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2021 in Kraft.



Christophe Nydegger
Dienstchef



Benoît Gisler
Dienstchef

ANHANG 1: Voraussetzungen für die Teilnahme am SKA-Förderprogramm (Vereinbarung mit dem Lehrbetrieb, der Berufsfachschule und den üK):

- a) Ausreichende Teilnahme an der praktischen Ausbildung im Lehrbetrieb;
- b) Einwandfreies professionelles Verhalten im Lehrbetrieb;
- c) Ausreichende schulische, sportliche und künstlerische Leistungen;
- d) Regelmässiges, anhaltendes Engagement in der Schule, in den üK, am Arbeitsplatz und den spezifischen Bereichen;
- e) Gesunde Lebensführung und ein dem Status entsprechendes Verhalten;
- f) Nachweislich regelmässige medizinische Betreuung;
- g) Unverzügliche Meldung jeglicher Änderung des Sport- oder Kunst-Status;

ANHANG 2: Punktuelle schulische Unterstützung

Die anerkannten SKA-Lernenden können bei erwiesenem Bedarf schulische Unterstützung beantragen.

Dabei ist es wichtig, folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- a) Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, die Lernende oder der Lernende oder die Lehrperson der Berufsfachschule stellen schulische Schwierigkeiten, die durch die Stundenplananpassung oder durch die bewilligten Absenzen verursacht wurden, fest;
- b) Sie informieren die SKA-Koordinatorin oder den SKA-Koordinator über diese Schwierigkeiten;
- c) Die SKA-Koordinatorin oder der SKA-Koordinator informiert die Schuldirektion und insbesondere die entsprechende Vorsteherin oder den entsprechenden Vorsteher über die Unterstützungsmassnahmen, unter Präzisierung der Notwendigkeit, der Häufigkeit und der vorgesehenen Dauer für die Stützkurse oder die pädagogische Unterstützung;
- d) Die Schuldirektion entscheidet über die Berechtigung der Anfrage und die zu treffenden Massnahmen;
- e) Die Schuldirektion schlägt Stützkurse vor und beantragt diese beim SpA;
- f) Das SpA bestätigt die Durchführung der Kurse und informiert darüber die Schuldirektion;
- g) Die Schule organisiert die Stützkurse;
- h) Die Schule schickt dem BBA die Abrechnungen zur Rechnungsstellung mit einer Kopie an das SpA. Die Zahlung erfolgt über das BBA, welches dem SpA die Leistungen in Rechnung stellt.

ⁱ Die Berufsfachschulen gelten für den praktischen Teil als Lehrbetrieb.